

Krumpendorf, am Wörthersee, 21.09.2021

Zahl: **204/9/2021-T-H-BA 482**

KUNDMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Frau Mag. Christine Pirker, Am Sennewald 18, 9201 Krumpendorf am Wörthersee und **Herr Mag. Hannes Tschirko, Am Sennewald 18, 9201 Krumpendorf am Wörthersee** haben mit Eingabe vom 26.05.2021, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Sanierung und Zubau Wohnhaus sowie Abbruch Bungalow** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee am Wörthersee ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 41 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018 eine mündliche Verhandlung für

08.10.2021 um 11:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Parz.Nr. **85/73, KG 72133 Krumpendorf in 9201 Krumpendorf, Grillparzerweg 19**).

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Krumpendorf am Wörthersee, Bauabteilung – 1. Stock, während der Stunden des Parteienverkehrs zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder

während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendung erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken sowie die Grundgrenzen ersichtlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:



Gernot Bürger

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am:
Abgenommen am: